

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Gesetzgebung (PrsG)  
Landhaus  
6901 Bregenz

E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
[gesetzgebung@vorarlberg.at](mailto:gesetzgebung@vorarlberg.at)

26. September 2024

## **Stellungnahme des Naturschutzbunds Vorarlberg zum Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der | **naturschutzbund** | Vorarlberg nimmt hiermit innerhalb offener Frist zum Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz wie folgt Stellung.

Eine rasche Energiewende – weg von fossilen Energien hin zu erneuerbaren Energien - ist dringend notwendig und eine Beschleunigung dieses Prozesses ist zu begrüßen, sofern dabei der Schutz der Biodiversität ausreichend berücksichtigt wird. Denn intakte Ökosysteme sind mit ihren wertvollen Ökosystemdienstleistungen nicht nur eine unersetzbare Lebensgrundlage, sondern auch ein wesentlicher Faktor im Klimaschutz. 59 % der vom Menschen verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zeitraum 1850-2019 wurden von Ökosystemen an Land und von den Ozeanen aufgenommen (Quelle: 6. IPCC-Bericht). D.h. ohne die Fähigkeit von Ökosystemen wie Wäldern, Mooren, Ozeane etc., große Mengen an CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre zu ziehen, wäre die globale Durchschnittstemperatur bereits in Schwindel erregende Höhen gestiegen. Verlieren diese Ökosysteme diese Fähigkeit, wird die Menschheit ihren Treibhausgasausstoß noch radikaler reduzieren müssen. Biodiversitäts- und Klimaschutz gehen Hand in Hand und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. In Bezug auf die Berücksichtigung des Biodiversitätsschutzes sehen wir beim vorliegenden Gesetzesentwurf noch Nachbesserungsbedarf.

### **- Gesetz über allgemeine Bestimmungen zu Vorhaben der Energiewende (Allgemeines-Energiewende-Gesetz – AEG), § 3 Anlaufstelle, Verfahrenshandbuch:**

Der Naturschutzbund begrüßt, dass gemäß § 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs Projektwerbern ein Verfahrenshandbuch und die Bezirkshauptmannschaft als Anlaufstelle für Beratung und Unterstützung zur Verfügung steht. Dadurch können schon frühzeitig Probleme in Bezug auf die Naturverträglichkeit

aufgezeigt und mögliche Verbesserungen angeregt werden. Zudem ist zu erwarten, dass durch diese Maßnahmen die Projektunterlagen bei der Einreichung vollständiger sein werden und weniger nachgereicht werden muss. Unvollständige Projektunterlagen sind – neben einer zu geringen personellen Ausstattung der Behörden - einer der Hauptgründe für lange Verfahrensdauern. Wir weisen deshalb in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bezirkshauptmannschaften mit ausreichenden personellen Ressourcen (inkl. Amtssachverständige) ausgestattet werden müssen.

**- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, § 56d Vorhaben in Beschleunigungs- sowie in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten, Erleichterungen**

Wir kritisieren, dass die vom Gesetz betroffenen Vorhaben der Energiewende in Beschleunigungs- sowie in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten keine artenschutzrechtliche Prüfung und auch keine Verträglichkeitsabschätzung oder Naturverträglichkeitsprüfung brauchen, sofern die Behörde in einer Grobprüfung (!) feststellt, dass sie voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Artenschutz oder ein Europaschutzgebiet haben oder geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen vorschreibt, um diese zu verhindern oder zumindest zu verringern.

**- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, § 56f Überragendes öffentliches Interesse**

Nach § 56f, Abs. 1, Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung ist bei sämtlichen in einem Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren nach diesem Gesetz durchzuführenden Interessenabwägungen davon auszugehen, dass Vorhaben betreffend Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Leitungsanlagen sowie Speicheranlagen einschließlich Pumpspeicherkraftwerken im überragenden öffentlichen Interesse gelegen sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

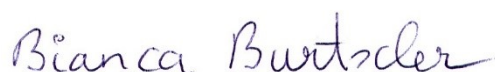
Diese pauschale Aussage lehnen wir entschieden ab. Wir weisen darauf hin, dass z.B. bei vielen Kleinwasserkraftwerken die zu erzielenden Energiemengen in keinem Verhältnis zu den Eingriffen in die Natur stehen.

Für jedes Vorhaben muss eine saubere Interessensabwägung in einer Einzelfallprüfung durchgeführt werden, bei der der Nutzen des Projektes und die Auswirkungen auf die Biodiversität sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

**- Gesetz über die Raumplanung, § 9 Beschleunigungsgebiete**

Wir begrüßen, dass nach § 9, Abs 4 im Gesetz über die Raumplanung bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vorrangig künstliche und versiegelte Flächen einzubeziehen sind und insbesondere auch, dass Europaschutzgebiete, sonstige Naturschutzgebiete, Hauptzugrouten von Vögeln und auf der Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelte Gebiete nicht einbezogen werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen,  
| naturschutzbund | Vorarlberg



Mag. Bianca Burtscher  
Geschäftsführerin